



SECO  
Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit  
Herr Hans-Peter Egler  
Mitglied der Zollexpertenkommission  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern

Brugg, 25. Januar 2007

Zuständig: Heidi Bravo  
Sekretariat: Séverine Maridor  
Dokument: Stellungnahme\_verordnung LDC\_070125

## Konsultation zum Entwurf Totalrevision der Zollpräferenzenverordnung

Sehr geehrter Herr Egler

Wir danken Ihnen in oben erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wie wir schon in der Vernehmlassung zur Überführung des Zollpräferenzbeschlusses in ein Bundesgesetz zum Ausdruck brachten, ist der Schweizerische Bauernverband an fairen internationalen Regeln für den Agrarhandel interessiert. Die Verbesserung des Marktzutritts zugunsten der Least Developed Countries (LDC, in der Entwicklung am wenigsten fortgeschrittenen Länder) ist ein zentrales Anliegen der WTO. Gleichzeitig muss aber darauf geachtet werden, dass Massnahmen im Bereich der Entwicklungspolitik nicht zu einem Zielkonflikt mit der Weiterentwicklung der inländischen Agrarpolitik führen. Es darf nicht sein, dass die schweizerische Landwirtschaftspolitik den Zielen der Entwicklungspolitik untergeordnet wird.

### Allgemeiner Teil

Es erscheint uns sinnvoll, dass die neuen Ausführungsbestimmungen gleichzeitig mit dem neuen Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden, das heisst per 1. März 2007. Allerdings ist der Parallelismus mit dem Fahrplan der Europäischen Union in diesem Bereich zu berücksichtigen.

Wie wir schon in der Stellungnahme zum Zollpräferenzbeschluss im Januar 2006 unterstrichen haben, muss sichergestellt werden, dass die Einfuhren von Agrarprodukten auch wirklich aus lokaler Produktion der LDC stammen und mithelfen, die Einkommen der Familienbetriebe in den entsprechenden Ländern zu fördern. Eine klare Regelung der Ursprungsregeln ist somit unerlässlich. Somit muss der Bund und der Zoll streng darüber wachen, dass Umgehungs-geschäfte verhindert werden und nötigenfalls sind strenge Bussen zu verhängen. Massnahmen sind auch zu ergreifen, sofern multinationale Firmen ihre Anbauggebiete in LDC verlegen und sich so Handelsvorteile durch die Nutzung der Zollpräferenzen der LDC in den Ländern des Nordens zu sichern.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Artikel 4 Zollkontingente

Für Roh-Rohrzucker wird ein Zollkontingent von 7'000 Tonnen bereitgestellt. Gemäss Artikel 6 ist die Einfuhr aus den LDC zollfrei und dadurch nicht an Zollkontingente gebunden. Wir sind der

Auffassung, dass die Einfuhren von Roh-Rohrzucker aus den LDC dem Zollkontingent anzurechnen sind.

#### **Artikel 5 Ausnahme international wettbewerbsfähiger Produkte**

In diesem Artikel wird der Entwicklungsgrad, bzw. die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Länder und Produktgruppen angesprochen. Ob diese Differenzierung ausreichend und praxistauglich ist, wird sich weisen. Wir schlagen deshalb vor, dass diese Regelung in einigen Jahren auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen.

#### **Artikel 6 Sonderregelung für die in der Entwicklung am wenigsten fortgeschrittenen Länder**

Die Ausdehnung der Nullzollinitiative auf weitere Länder, welche nicht der Gruppe der LCD, angehören, erscheint uns mehr als fragwürdig. Auch ist nicht auszuschliessen, dass mit neuen Kriterien weitere Ländergruppen gebildet werden, welche von der Nullzollinitiative profitieren sollen. Zusammen mit den Präferenzen, welche in den diversen bilateralen Freihandelsabkommen gewährt werden, wird der Grenzschutz für die Landwirtschaft aufgeweicht und das Zollsystem immer weniger transparent und kaum noch administrierbar. Aus all diesen Gründen lehnen wird die Ausweitung der Nullzollinitiative auf weitere Länder ab.

#### **Artikel 10 Delegation der Anrufung Schutzklausel**

Eine Schutzklausel ist nur dann wirksam, wenn sie bei Bedarf schnell angewendet werden kann. Der in Artikel 10 beschriebene Weg der Interessenabwägung zwischen Landwirtschaft und Aussenwirtschaft und die Beurteilung der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Interessen durch das Seco und das Bundesamt für Landwirtschaft erscheint ein schwerfälliger und langwieriger Weg. Wir verlangen deshalb, dass klare transparente Kriterien und Mechanismen der Anwendung festgesetzt werden, so dass die Schutzklausel bei Bedarf ohne Verzögerung in Kraft gesetzt werden kann.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor